



STADTAMT BAD ISCHL

Pfarrgasse 11 • A - 4820 Bad Ischl



info@stadtamt-badischl.at
www.bad-ischl.oe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Bad Ischl.

Datum: 30.01.2018
Sitzungsnummer: GR/010/2018

Sitzungstermin: Dienstag, 30.01.2018
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr **Sitzungsende:** 19:08 Uhr
Tagungsort: Stadtamt Bad Ischl, 2. Stock, Sitzungssaal

Anwesende:

Bürgermeister

Hannes Heide SPÖ

1. Vizebürgermeister

Josef Reisenbichler SPÖ

2. Vizebürgermeister

Anton Fuchs FPÖ

Stadtrat

Brigitte Platzer SPÖ

Ines Schiller SPÖ

DI. Andreas Laimer FPÖ

Johannes Kogler ÖVP

GR-Mitglied

Ulrike Eitzinger SPÖ

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Ursula Leitner SPÖ

Siegfried Lemmerer SPÖ

Stefan Loidl SPÖ

Josef Pilz SPÖ

Hannes Aitenbichler FPÖ

Hans Georg Aster FPÖ

Josef Loidl FPÖ

Klaus Wallerstorfer FPÖ

Ursula Bittner ÖVP

Wilhelm Blohberger ÖVP

Sabine Komaz ÖVP

Lorenz Müllegger ÖVP

Johann Nemec ÖVP

Mag. Margit Ketter GRÜNE

Markus Reitsamer GRÜNE

GR-Ersatz SPÖ

Josef Beinsteiner SPÖ

Herbert Hödlmoser SPÖ

Claudia Larsen SPÖ

Vertretung für Christian Binder

Vertretung für Herrn Tobias Loidl

Vertretung für Frau Katja Gschwandtner

Martin Pesendorfer	SPÖ	Vertretung für Herrn Franz Traisch
Mag. Rainer Rosner	SPÖ	Vertretung für Herrn Andreas DeBettin
Franz Sams	SPÖ	Vertretung für Frau Irene Lauberger
Christoph Lenzenweger	SPÖ	Vertretung für Thomas Loidl
Birgit Loidl	SPÖ	Vertretung für Frau Marija Gavric
<u>GR-Ersatz FPÖ</u>		
Josef Engl	FPÖ	Vertretung für Herrn MMMag. Norbert Schartner
Micha Oberfeld	FPÖ	Vertretung für Frau Gerlinde Wallerstorfer
<u>GR-Ersatz ÖVP</u>		
Elisabeth Prenninger	ÖVP	Vertretung für Herrn Wilhelm Gollowitzer
Wilhelmine Rettenbacher	ÖVP	Vertretung für Herrn Karl Komaz
<u>GR-Ersatz Grüne</u>		
Mag. Dr. Alfred Hausotter	GRÜNE	Vertretung für Maximilian Ketter
<u>Verwaltung</u>		
Dr. Adam Sifkovits		
Mag. Wolfgang Degeneve		
Christine Mayr, MA		
<u>Schriftführer</u>		
Christine Fössleitner		

Entschuldigt abwesend:

<u>Stadtrat</u>		
Thomas Loidl	SPÖ	
Karl Komaz	ÖVP	
<u>GR-Mitglied</u>		
Christian Binder	SPÖ	
Andreas DeBettin	SPÖ	
Marija Gavric	SPÖ	
Irene Lauberger	SPÖ	
Katja Gschwandtner	SPÖ	
Tobias Loidl	SPÖ	
Franz Traisch	SPÖ	
MMMag. Norbert Schartner	FPÖ	
Gerlinde Wallerstorfer	FPÖ	
Wilhelm Gollowitzer	ÖVP	
Maximilian Ketter	GRÜNE	

Protokollunterfertigung:

SPÖ	Ursula Leitner
ÖVP	Wilhelm Blohberger
FPÖ	Klaus Wallerstorfer
GRÜNE	Markus Reitsamer

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden; er stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Der Vorsitzende erklärt um 17.20 Uhr die Fragestunde für beendet und die Gemeinderatssitzung für eröffnet.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde
- 3.1. Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen, Neuerlassung
- 3.2. Tarifordnung, Neuerlassung
4. Städt. Parkbad, Verpachtung
5. Allfälliges

1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Der Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderats-Sitzung vom 14.12.2017 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet, dass die Umpostung von 5351 auf 4820 per Ende Jänner 2018 durchgeführt werden konnte.

3. Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Sachverhalt:

Aufgrund der Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2017 sowie der vor wenigen Tagen erlassenen OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018, welche insbesondere die Einführung von Elternbeiträgen ab 13 Uhr für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt vorsieht (Nachmittagstarif), sind sowohl die Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen sowie die Tarifordnung - mit Wirkung ab 1. Februar 2018 - neu zu erlassen.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung wurden dafür entsprechende Mustervorlagen zur Verfügung gestellt.

Es werden sehr kontroverselle Debatten geführt wobei sich im Wesentlichen Bürgermeister Hannes Heide sowie Stadträtin Ines Schiller und GR Reitsamer mit längeren Statements gegen eine kostenpflichtige Kinderbetreuung aussprechen; GR Ursula Leitner bittet im Protokoll aufzunehmen, dass sämtliche SPÖ Mandatäre, die heute für den Antrag stimmen

dies nur unter Protest tun werden. Der Antrag wird von Vizebürgermeister Anton Fuchs, GR Wilhelm Blohberger sowie Stadtrat Johannes Kogler befürwortet.

3.1. Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen, Neuerlassung

a) Es wird daher der **Antrag** gestellt, die vorliegenden Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen für die von der Stadtgemeinde betriebenen Krabbelstuben, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	keine
	Stimmenthaltungen:	7 FPÖ (Anton Fuchs, Andreas Laimer, Hans-Georg Aster, Josef Loidl, Klaus Wallerstorfer, Josef Engl, Micha Oberfeld), 1 SPÖ (Schiller Ines)
	Stimmen für den Antrag:	29, Rest GR

b) Es wird daher der **Antrag** gestellt, die vorliegenden Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen für die von der Stadtgemeinde betriebenen Kindergärten, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	keine
	Stimmenthaltungen:	Ines Schiller (SPÖ)
	Stimmen für den Antrag:	36, Rest GR

3.2. Tarifordnung, Neuerlassung

Es wird der **Antrag** gestellt, die vorliegende Tarifordnung für die von der Stadtgemeinde betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	keine
	Stimmenthaltungen:	Ines Schiller (SPÖ)
	Stimmen für den Antrag:	36, Rest GR

4. Städt. Parkbad, Verpachtung

Berichtersteller und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Sachverhalt:

Im November 2017 erfolgte eine öffentliche Ausschreibung für die Verpachtung des Städt. Parkbades. Als einziger Interessent hat die Naturfreunde Bad Ischl GmbH eine Bewerbung abgegeben und diese im Dezember den Fraktionen des Gemeinderates vorgestellt.

In der Zwischenzeit wurde gemeinsam ein Pachtvertragsentwurf erstellt und den Gemeinderatsfraktionen vorgestellt.

Im Hinblick auf die Thematik „Betriebszuschuss bzw. Subventionen“ an den Pächter bzw. an den Verein der Naturfreunde Bad Ischl wird seitens der Amtsleitung darauf hingewiesen, dass es möglicherweise zu einer Aberkennung des MwSt.-Vorsteuerabzuges seitens der Finanzbehörde kommen kann, was sowohl vorangegangene Investitionen betrifft, als auch künftige.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Mitverpachtung des Buffets nur dann möglich ist, wenn das derzeitige Pachtverhältnis mit Jochen Haas einvernehmlich vor Unterfertigung des Pachtvertrages beendet wird.

Auf Grund einer Vorbesprechung wurde vereinbart, dass die Naturfreunde für den Betrieb des Parkbades jährlich um eine entsprechende Subvention ansuchen.

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt wird eine sehr kontroverselle Debatte geführt, wobei sich im Wesentlichen Bürgermeister Hannes Heide, Gemeinderätin Ursula Leitner, Stadträtin Brigitte Platzer, GR Josef Pilz sowie GR Reitsamer für und VizeBürgermeister Fuchs, GR Wallerstorfer sowie Stadtrat Kogler sich gegen die Verpachtung des Parkbades unter den derzeitigen Voraussetzungen aussprechen. GR Wallerstorfer weist auf mangelndes Vertrauen seitens der FPÖ dem Bewerber gegenüber hin und verweist auf eine vorliegende Mängelliste, die die künftigen Betreiber - aus früheren Zeiten - zu verantworten hätten.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag den vorliegenden Pachtvertrag, der als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet zu beschließen

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	6 FPÖ (Anton Fuchs, Andreas Laimer, Hans-Georg Aster, Josef Loidl, Klaus Wallerstorfer, Josef Engl), 6 ÖVP (Johannes Kogler, Wilhelm Blohberger, Sabine Komaz, Lorenz Müllegger, Johann Nemeč, Wihelmine Rettenbacher)
	Stimmenthaltungen:	Hannes Aitenbichler (FPÖ), Micha Oberfeld (FPÖ), Elisabeth Prenninger (ÖVP)
	Stimmen für den Antrag:	18 SPÖ, 3 Grüne, Ursula Bittner (ÖVP)

5. Allfälliges

Vizebürgermeister Anton Fuchs betont, dass er sich über gemeinsam Erreichtes sehr freut, bietet weiterhin Unterstützung durch die FPÖ - speziell im sozialen Bereich - und hofft auf weitere gute Zusammenarbeit mit allen Fraktionen.

Bürgermeister Hannes Heide bestätigt, dass Vieles gemeinsam funktioniert hat. Er bedauert, dass für die Kinderbetreuung jetzt Beiträge eingehoben werden müssen und betont, dass Angebote für Familien jedenfalls verbessert und erweitert werden sollten.

GR Reitsamer bedankt sich für die lebhafte Debatte und hofft auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Vizebürgermeister Fuchs lädt ein sich das Benefiz-Kammerorchesterchor Konzert anzuhören, er weist darauf hin, dass der Erlös zur Sanierung der Kirche verwendet wird.

Vorsitzender Bgm. Hannes Heide	SPÖ	
FO. Ursula Leitner	SPÖ	
FO. Klaus Wallerstorfer	FPÖ	
FO. Wilhelm Blohberger	ÖVP	
FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Der Vorsitzende:

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
für den Kindergarten AHORN
(GR-Beschluss vom 30.1.2018)
gültig ab 01.02.2018**

- Übersicht:**
1. Betrieb eines Kindergartens
 2. Arbeitsjahr und Ferien
 3. Öffnungszeiten
 4. Aufnahme
 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
 6. Kindergartenpflicht
 7. Abmeldung
 8. Widerruf der Aufnahme
 9. Zusammenarbeit mit den Eltern
 10. Pflichten der Eltern
 11. Pflichten des Rechtsträgers
 12. Fortbildung Personal
 13. Einverständniserklärung

1. Betrieb eines Kindergartens

Die Stadtgemeinde Bad Ischl (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes idgF., mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Ahornstraße 2.

2. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Weihnachtsferien: 23.12.2017 - 05.01.2018
3. Osterferien: 24.03.2018 - 02.04.2018
4. Pfingstferien: 19.05.2018 - 21.05.2018
5. Hauptferien: 28.07.2018 - 02.09.2018
6. Sommerbetreuung: Bei Bedarf wird ein Sommer-Kindergarten angeboten. Es wird jährlich eine Bedarfserhebung durchgeführt; Anmeldeformulare werden zeitgerecht ausgegeben.
7. An ortsüblichen Festen und Veranstaltungen ist der Kindergarten Nachmittag geschlossen am 02.10.2017 (Liachtbratlmontag) und am 13.02.2018 (Faschingdienstag)

3. Öffnungszeiten

1. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 17:15 Uhr.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 6:45 Uhr bis 7:30 Uhr und ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 17:15 Uhr angeboten.
3. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

4. Aufnahme

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten werden 4 Kindergartengruppen geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich, während der Einschreibwochen im Stadtamt Bad Ischl zu erfolgen.
5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen: Geburtsurkunde des Kindes und Impfbescheinigung.
6. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit. Eine ärztliche Bescheinigung (Formblatt) über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes ist binnen 3 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens im Kindergarten abzugeben.
7. Eine Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (5, 3 oder 2 Tage) ist jeweils für 1 Monat verbindlich und kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums geändert werden.
8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Die Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Stadtamt Bad Ischl vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllt.

8. Widerruf der Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe 10.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

10. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden. Für Kinder mit Kindergartenpflicht ist eine Anwesenheit von 20 Stunden pro Woche, täglich 4 Stunden am Vormittag, verpflichtend.
5. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
6. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
7. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen im Kindergarten bis spätestens 8:00 Uhr abzumelden. Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist ab dem Tag der Abmeldung, unter Vorlage einer ärztlichen Krankheitsbestätigung, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet ihr Kind zu den Halte(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
13. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

11. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
2. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
3. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Rechtsträger an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Kindergartenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden oder
- b) der Kindergartenbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrechterhalten werden.

13. Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Außerdem bin ich damit einverstanden, dass

- a) einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- b) im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- c) im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;
- d) der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

Bad Ischl, am
Datum

.....
Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
für den Kindergarten KALTENBACH**
(GR-Beschluss vom 30.1.2018)
gültig ab 01.02.2018

- Übersicht:**
1. Betrieb eines Kindergartens
 2. Arbeitsjahr und Ferien
 3. Öffnungszeiten
 4. Aufnahme
 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
 6. Kindergartenpflicht
 7. Abmeldung
 8. Widerruf der Aufnahme
 9. Zusammenarbeit mit den Eltern
 10. Pflichten der Eltern
 11. Pflichten des Rechtsträgers
 12. Fortbildung Personal
 13. Einverständniserklärung

1. Betrieb eines Kindergartens

Die Stadtgemeinde Bad Ischl (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes idGF., mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Lindaustraße 19d.

2. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Weihnachtsferien: 23.12.2017 - 05.01.2018
3. Osterferien: 24.03.2018 - 02.04.2018
4. Pfingstferien: 19.05.2018 - 21.05.2018
5. Hauptferien: 28.07.2018 - 02.09.2018
6. Sommerbetreuung: Bei Bedarf wird ein Sommer-Kindergarten angeboten. Es wird jährlich eine Bedarfserhebung durchgeführt; Anmeldeformulare werden zeitgerecht ausgegeben.
7. An ortsüblichen Festen und Veranstaltungen ist der Kindergarten Nachmittag geschlossen am 02.10.2017 (Liachtbratlmontag) und am 13.02.2018 (Faschingdienstag)

3. Öffnungszeiten

1. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 17:15 Uhr.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 7:30 Uhr und ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 17:15 Uhr angeboten.
3. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

4. Aufnahme

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten werden 5 Kindergartengruppen geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich, während der Einschreibwochen im Stadttamt Bad Ischl zu erfolgen.
5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen: Geburtsurkunde des Kindes und Impfbescheinigung.
6. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit. Eine ärztliche Bescheinigung (Formblatt) über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes ist binnen 3 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens im Kindergarten abzugeben.
7. Eine Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (5, 3 oder 2 Tage) ist jeweils für 1 Monat verbindlich und kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums geändert werden.
8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Die Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Stadtamt Bad Ischl vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllt.

8. Widerruf der Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe 10.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

10. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden. Für Kinder mit Kindergartenpflicht ist eine Anwesenheit von 20 Stunden pro Woche, täglich 4 Stunden am Vormittag, verpflichtend.
5. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
6. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
7. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen im Kindergarten bis spätestens 8:00 Uhr abzumelden. Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist ab dem Tag der Abmeldung, unter Vorlage einer ärztlichen Krankheitsbestätigung, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet ihr Kind zu den Halte(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
13. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

11. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
2. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
3. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Rechtsträger an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Kindergartenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden oder
- b) der Kindergartenbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrechterhalten werden.

13. Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Außerdem bin ich damit einverstanden, dass

- a) einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- b) im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- c) im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;
- d) der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

Bad Ischl, am

Datum

.....
Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
für die KRABELSTUBE „SONNENSCHNITT“**
(GR-Beschluss vom 30.1.2018)
gültig ab 01.02.2018

- Übersicht:**
1. Betrieb einer Krabbelstube
 2. Arbeitsjahr und Ferien
 3. Öffnungszeiten
 4. Aufnahme
 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
 6. Abmeldung
 7. Widerruf der Aufnahme
 8. Zusammenarbeit mit den Eltern
 9. Pflichten der Eltern
 10. Pflichten des Rechtsträgers
 11. Fortbildung Personal
 12. Einverständniserklärung

1. Betrieb einer Krabbelstube

Die Stadtgemeinde Bad Ischl (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes idgF mit Sitz in 4820 Bad Ischl, Steinfeldstraße 17 (3 Gruppen) und Lindaustraße 19 d (1 Gruppe).

2. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Weihnachtsferien: 23.12.2017 - 05.01.2018
3. Osterferien 24.03.2018 - 02.04.2018
4. Pfingstferien 19.05.2018 - 21.05.2018
5. Hauptferien 28.07.2018 - 02.09.2018
6. Sommerbetreuung: Bei Bedarf wird eine Sommer-Krabbelstube angeboten. Es wird jährlich eine Bedarfserhebung durchgeführt; Anmeldeformulare werden zeitgerecht ausgegeben.
7. An ortsüblichen Festen und Veranstaltungen ist die Krabbelstube Nachmittag geschlossen am 02.10.2017 (Liachtbratlmontag) und am 13.02.2018 (Faschingdienstag)

3. Öffnungszeiten

1. Krabbelstube Kaltenbach, Lindaustraße 19d: Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 15:15 Uhr.
2. Krabbelstube Rettenbach, Steinfeldstraße 17: Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 17:15 Uhr.
3. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
5. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Krabbelstube soll 6 Stunden täglich, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4. Aufnahme

1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes idgF für Kinder unter drei Jahren allgemein zugänglich. Voraussetzung ist jedoch die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils, wobei eine geringfügige Beschäftigung keiner Berufstätigkeit entspricht.
2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich während der Einschreibewochen im Stadtamt Bad Ischl zu erfolgen.
4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen: Geburtsurkunde des Kindes und Impfbescheinigung.
5. Die Stadtgemeinde entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6. Eine Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (5, 3 oder 2 Tage) ist jeweils für 1 Monat verbindlich und kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums geändert werden.
7. Folgende Unterlagen müssen in der Eingewöhnungswoche beim pädagogischen Personal in der Krabbelstube abgegeben werden:
 - a) Ärztliche Bescheinigung (Formblatt) über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes;
 - b) Arbeitszeitbestätigungen der Eltern mit genauem Stundenausmaß bzw.
 - c) bei karenzierten Elternteilen: eine Bestätigung des Arbeitgebers, zu welchem Zeitpunkt der Wiedereintritt statt findet;
 - d) Arbeitssuchende Elternteile: eine AMS-Bestätigung;
 - e) Elternteile in Ausbildung: eine Ausbildungsbestätigung des Dienstgebers.
8. Arbeitssuchende Eltern/Elternteile müssen alle 3 Monate einen Nachweis über die Arbeitssuche (AMS-Bestätigung) in der Krabbelstube abgeben.
9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Der Besuch einer Krabbelstube ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Krabbelstube zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegenden Verpflichtung (siehe 9.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) die Mutter in Mutterschutz und darauf folgend einer der Elternteile in Karenz geht;
- c) eine Arbeitslosigkeit eines Elternteils länger als drei Monate besteht;
- d) das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und ein Platz im Kindergarten zur Verfügung steht;
- e) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird;
- f) der Besuch eines für die Krabbelstube angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

9. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Leitung der Krabbelstube von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.
5. Die Eltern haben die Leitung der Krabbelstube von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Die Leitung der Krabbelstube kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die

Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des betreuenden Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

6. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen in der Krabbelstube bis spätestens 8:00 Uhr abzumelden. Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist ab dem Tag der Abmeldung, unter Vorlage einer ärztlichen Krankheitsbestätigung, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Krabbelstube unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
9. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
10. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
11. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

10. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
2. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
3. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

11. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Rechtsträger an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Krabbelstubenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden
- b) der Krabbelstubenbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrechterhalten werden.

12. Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Bad Ischl, am

Datum

.....

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
für den Kindergarten PFANDL
(GR-Beschluss vom 30.1.2018)
gültig ab 01.02.2018**

- Übersicht:**
1. Betrieb eines Kindergartens
 2. Arbeitsjahr und Ferien
 3. Öffnungszeiten
 4. Aufnahme
 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
 6. Kindergartenpflicht
 7. Abmeldung
 8. Widerruf der Aufnahme
 9. Zusammenarbeit mit den Eltern
 10. Pflichten der Eltern
 11. Pflichten des Rechtsträgers
 12. Fortbildung Personal
 13. Einverständniserklärung

1. Betrieb eines Kindergartens

Die Stadtgemeinde Bad Ischl (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes idGF., mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Zimnitzbachweg 3.

2. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Weihnachtsferien: 23.12.2017 - 05.01.2018
3. Osterferien: 24.03.2018 - 02.04.2018
4. Pfingstferien: 19.05.2018 - 21.05.2018
5. Hauptferien: 28.07.2018 - 02.09.2018
6. Sommerbetreuung: Bei Bedarf wird ein Sommer-Kindergarten angeboten. Es wird jährlich eine Bedarfserhebung durchgeführt; Anmeldeformulare werden zeitgerecht ausgegeben.
7. An ortsüblichen Festen und Veranstaltungen ist der Kindergarten Nachmittag geschlossen am 02.10.2017 (Liachtbratlmontag) und am 13.02.2018 (Faschingdienstag)

3. Öffnungszeiten

1. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 17:15 Uhr.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 6:45 Uhr bis 7:30 Uhr und ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 17:15 Uhr angeboten.
3. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

4. Aufnahme

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten werden 6 Kindergartengruppen geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich, während der Einschreibwochen im Stadtamt Bad Ischl zu erfolgen.
5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen: Geburtsurkunde des Kindes und Impfbescheinigung.
6. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit. Eine ärztliche Bescheinigung (Formblatt) über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes ist binnen 3 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens im Kindergarten abzugeben.
7. Eine Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (5, 3 oder 2 Tage) ist jeweils für 1 Monat verbindlich und kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums geändert werden.
8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Die Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Stadtamt Bad Ischl vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllt.

8. Widerruf der Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe 10.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

10. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden. Für Kinder mit Kindergartenpflicht ist eine Anwesenheit von 20 Stunden pro Woche, täglich 4 Stunden am Vormittag, verpflichtend.
5. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
6. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
7. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen im Kindergarten bis spätestens 8:00 Uhr abzumelden. Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist ab dem Tag der Abmeldung, unter Vorlage einer ärztlichen Krankheitsbestätigung, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet ihr Kind zu den Halte(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
13. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

11. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
2. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
3. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Rechtsträger an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Kindergartenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden oder
- b) der Kindergartenbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrechterhalten werden.

13. Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Außerdem bin ich damit einverstanden, dass

- a) einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- b) im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- c) im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;
- d) der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

Bad Ischl, am

Datum

.....

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

**Tarifordnung
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Bad Ischl
(GR-Beschluss vom 30.1.2018)**

§ 1 Geltungsbereich

Geltend für alle Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes idgF. und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 idgF.

§ 2 Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist das aktuelle Monateinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
3. Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung. Eine rückwirkende Verringerung ist ausgeschlossen.
4. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Angaben zum Einkommen und/oder für Ermäßigungen für ein zweites oder weiteres Kind falsch waren, kann der Elternbeitrag bis zur Verjährungsfrist nachverrechnet werden.
5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht innerhalb des ersten Besuchsmonats des Kindes nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 3 Elternbeitrag

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
2. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 u. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
4. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
5. Der monatliche Elternbeitrag ist jeweils zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig und wird mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Werden Kinder nur für einen bestimmten Zeitraum (Urlaub, etc.) abgemeldet, ist der Elternbeitrag auch für diesen Zeitraum zu bezahlen.
7. Bei Krankheit des Kindes in der Dauer von durchgehend mindestens 10 Besuchstagen ermäßigt sich bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag um 50 %.

§ 4 Mindestbeitrag

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

1. Für Kinder unter 3 Jahren:

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage

- a)
für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen

für die Betreuungszeit		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
von max. 30 Wochenstunden	3,6 %	52,00 €	209,00 €
oder über 30 Wochenstunden	4,8 %	59,00 €	241,00 €

- b)
für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) *		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
5-Tages-Tarif	3 %	49,00 €	179,00 €
3-Tages-Tarif	70 % vom 5-Tages-Tarif	34,00 €	125,00 €
2-Tages-Tarif	50 % vom 5-Tages-Tarif	25,00 €	90,00 €

2. Für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt:

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage

- a)
für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über 3 Jahren bis zum Schuleintritt:

für die Betreuungszeit		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
von max. 30 Wochenstunden	3 %	50,00 €	123,00 €
oder über 30 Wochenstunden	4 %	55,00 €	154,00 €

- b)
für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) *		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
5-Tages-Tarif	3 %	42,00 €	110,00 €
3-Tages-Tarif	70 % vom 5-Tages-Tarif	29,00 €	77,00 €
2-Tages-Tarif	50 % vom 5-Tages-Tarif	21,00 €	55,00 €

* Eine Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (5, 3 oder 2 Tage) ist jeweils für 1 Monat verbindlich und kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums geändert werden.

§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird dennoch ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs mit dem jeweils geltenden Höchstarif festgesetzt.
2. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird.
Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8 Indexanpassung

Die Elternbeiträge sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 9 Abgeltung für besondere Leistungen

1. Die Höhe der Abgeltungen für das Mittagessen und die Begleitperson beim Kindergartentransport werden für das jeweilige Arbeitsjahr vom Rechtsträger festgesetzt.
2. Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden direkt von der Kindergartenleitung eingehoben.
3. Verpflegungsbeiträge werden direkt von der Kindergartenleitung eingehoben.
4. Werkbeitrag: 6,00 € monatlich, wird direkt von der Kindergartenleitung eingehoben.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit 1. Februar 2018 in Kraft.